

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c8b0140-96b0-343b-862f-5e3eac1c3994>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 555 ZPO - Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. ²Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(2) Die Vorschriften der [§§ 348 bis 350](#) sind nicht anzuwenden.

(3) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.

